

Passage über das Grundstück kein öffentlicher Weg ist, sondern ihre Benutzung nur tatsächlich, nach bestehendem Gebrauche, geduldet wird, hat der Beklagte mit Recht einen besondern Entlastungsgrund nicht abgeleitet: Sobald er sich überhaupt sagen musste, dass Dritte dort durchgehen, gebot sich ihm in der Tat, trotz dem bestehenden Eigentumsverhältnisse, als allgemeine Rechtspflicht, solche Gefährdungen von Passanten zu vermeiden. Dagegen hat der Beklagte heute neuerdings darauf abgestellt, dass der vom Kläger benützte Bahnübergang privater Natur sei und dem Kläger also eine Verletzung bahnpolizeilicher Vorschriften und damit ein Selbstverschulden zur Last falle. Allein der Kläger ist nicht etwa beim Bahnbetrieb oder innerhalb des Bahngebietes verunglückt, sondern erst nach dessen Verlassen durch eine mit dem Betrieb in keiner Beziehung stehende Vorkehr des Beklagten. Ein Kausalzusammenhang im Rechtssinne zwischen der behaupteten Bahnpolizeiübertretung und der erlittenen Verletzung besteht daher nicht. Zudem stellt die Vorinstanz auf Grund ihres Augenscheines fest, dass der Kläger nach dem Inhalte der beim Uebergang angeschlagenen Verbotstafel keinen Grund für die Annahme gehabt habe, der Uebergang sei nicht für alle Personen bestimmt, die auf das Grundstück gelangen wollen. . . . Wohl aber muss mit der Vorinstanz ein nicht unbedeutendes Selbstverschulden des Klägers darin erblickt werden, dass er trotz bereits angebrochener Dunkelheit zur Abkürzung diesen Weg durch ein Privatgrundstück einschlug. Er hätte sich sagen sollen, dass er hiebei Unfällen mehr ausgesetzt sei, als auf der ordentlicher Weise für den Verkehr bestimmten und demgemäss auch grössere Sicherheit bietenden Strasse. Andererseits lässt sich das dem Beklagten zur Last fallende Verschulden als kein schweres ansehen. Denn mag auch das Legen einer Selbstschussvorrichtung im allgemeinen eine grosse Unvorsichtigkeit in sich schliessen, so fällt doch hier mildernd in Betracht, dass mit einer Gefährdung Dritter weniger gerechnet werden musste, weil die Vor-

richtung auf privatem Grund und Boden angebracht wurde und ein gewisses Zufallsmoment darin liegt, dass wider Erwarten zu ungewohnter Zeit noch jemand an der gefährlichen Stelle passieren und gerade mit ihr in Berührung kommen musste. Immerhin bleibt die Gefährdungshandlung des Beklagten ihrer Natur nach eine so bedeutende, dass die Vorinstanz zweifellos nicht zu weit gegangen ist, wenn sie den Beklagten trotz der vorhandenen Entlastungsgründe zu zwei Dritteln für den entstandenen materiellen Schaden haftbar erklärt. Rechtlich zutreffend und nicht, wie heute behauptet wurde, den Akten widersprechend nimmt sie dabei an, dass der Beklagte als einziger Sohn Anwartschaft auf das väterliche Vermögen besitze.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 30. Juni 1915 bestätigt.

90. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. November 1915
i. S. Lina Nieriker, Klägerin,
gegen Konkursmasse Geiger, Beklagte.

Körperversetzung bei Benützung eines der Selbstbedienung durch das Publikum überlassenen Aufzuges. Anforderungen an die Sicherheit. Frage ob ein Werksmangel nach Art. 58 OR vorliege. Mitverschulden des Verletzten wegen Nachlässigkeit bei der Benützung des Aufzuges. Bemessung des materiellen Schadens. Frage, ob die Zuspicherung eines Schmerzensgeldes sich rechtfertige.

1. — Die Klägerin war vom August 1911 an im Hotel Römerhof in Baden in Pension. Am 2. April 1912 wollte sie von ihrem Zimmer im zweiten Stockwerke mit dem

Lift ins Parterre hinunterfahren. Vorher traf sie im Korridor die Saaltochter, Fräulein Gurschler, und es entspann sich zwischen ihnen ein Gespräch. Währenddessen drückte die Klägerin auf den Knopf, der dazu diente, die Kabine des Aufzugs zu der Etage, wo das Einsteigen erfolgen sollte, zu befördern. Dabei hielt sie die Türe, die den Aufzugsraum abschloss, in der Hand. Nach dem Gespräche öffnete sie diese Türe, um in die Kabine zu steigen. Sie bemerkte zu spät, dass die letztere nicht auf der Etage war und stürzte in den Schacht hinunter. Im nunmehrigen Prozesse hat sie auf Grund von Art. 58 OR den Eigentümer des Hotels, Fritz Geiger, und nachdem dieser in Konkurs geraten war, dessen Konkursmasse auf Bezahlung von 22,500 Fr. nebst Zins zu 5% vom Tage des Unfalls an belangt, als Entschädigung für Erwerbseinbusse, sowie für nicht ökonomische Nachteile, namentlich Schmerzensgeld und als Vergütung von Arzt- und Spitalkosten. Die beklagte Partei bestreitet ihre Ersatzpflicht gänzlich. Die Vorinstanz hat die Klage im Betrage von 3924 Fr. 34 Cts. geschützt.

2. — Der in Frage stehende Aufzug ist, wie nicht bestritten, ein Werk im Sinne von Art. 58 OR. Da er dem Publikum zur Selbstbedienung überlassen wird, muss er alle durch den Stand der Technik gegebenen Sicherheitsvorrichtungen aufweisen, um den Benützer vor möglichem Schaden zu bewahren (vgl. BGE 35 II S. 580). Zu diesen Vorrichtungen gehört aber, dass die Zugangstüre eines Stockwerkes nur soll geöffnet werden können, wenn sich die Kabine auf diesem Stockwerk befindet und damit die Gefahr ausgeschlossen ist, dass eine Person, in der Absicht, die Kabine zu betreten, in den Schacht hinunterstürzt. Dieser Gefahr will denn auch das hier verwendete System vorbeugen, wie aus den tatsächlichen Ausführungen der Vorinstanz darüber zu entnehmen ist. Wäre es unfähig, diesen Zweck normalerweise, bei ordnungsgemässer Funktion aller Bestandteile der Aufzugseinrichtung, zu erreichen, so hätte

man es mit einer in Hinsicht auf die Anforderungen an die Sicherheit ungenügenden und daher « fehlerhaften Anlage » nach Art. 58 OR zu tun. Trifft aber das System als solches kein Vorwurf — was wohl unbedenklich angenommen werden darf —, so muss der Unfall auf « mangelhafte Unterhaltung » im Sinne des Artikels zurückgeführt werden. Bei richtiger Funktion des Aufzugs hätte dann eben die Klägerin die Etagentüre überhaupt nicht öffnen können, ohne sich sogleich der Kabine gegenüber zu befinden. Wenn letzteres nicht der Fall gewesen ist, so kann dies seinen Grund nur in irgend einem Funktionsmangel (Fehler der elektrischen Kontakteinrichtung usw.) haben. Dass die Klägerin selbst einen solchen Mangel verursacht hätte, ist nach der Aktenlage ausgeschlossen. Freilich wird behauptet, die Klägerin habe, nachdem durch ihren Druck auf den elektrischen Knopf die Kabine hinaufgekommen sei, zunächst während des Gesprächs mit der Saaltochter die Klinke der Zugangstüre, ganz wenig geöffnet, in der Hand gehalten, sodass der Kontakt noch vorhanden gewesen sei, und die Kabine habe währenddessen von anderer Seite in das erste Stockwerk hinuntergeholt werden können. Allein für die Klägerin liegt darin nichts Belastendes. Vielmehr wäre hiermit lediglich ein Werksmangel dargetan, indem die Sicherheit erfordert, dass, sobald die Türe einmal, sei es auch nur um ein geringes geöffnet, aus dem Schloss ist, vor einem erneuten Zuschliessen die Kabine nicht mehr soll wegbefordert werden können. Nach dem allem ist die Haftung aus Art. 58 grundsätzlich gegeben.

3. — Dagegen ist ferner mit der Vorinstanz ein Mitverschulden der Klägerin am Unfall anzunehmen. Allerdings musste der Umstand, dass die Klägerin die Eingangstür zum Durchpassieren in die Kabine öffnen konnte, in ihr den Gedanken erwecken, sie könne nun auch ohne weiteres die Kabine betreten, und dieser Gedanke war dazu angetan, sie unwillkürlich zum Vortrittsschreiten zu veranlassen; denn sie hatte den Auf-

zug schon seit Monaten benutzt und dabei stets mit dem Oeffnen der Türe von selbst auch die Kabine zugänglich vor sich gefunden. Allein gerade zu dem Zwecke, von der Absicht des Betretens der Kabine für den Fall abzuhalten, dass sich diese unerwarteterweise nicht bei der Etagentüre befinde, bestanden gewisse Sicherheitsvorrichtungen: Wie die Vorinstanz feststellt, wird nämlich mit dem Oeffnen der Schachttüre die Kabine automatisch beleuchtet und ferner befindet sich neben dem der Heranbeförderung der Kabine dienenden Druckknopfe noch ein zweiter Beleuchtungskörper, der ebenfalls automatisch zu brennen beginnt, sobald die Kabine infolge des Drucks auf den Knopf sich in Bewegung setzt, und der bei ihrer Ankunft auf dem gewünschten Stockwerk wieder automatisch auslischt. Die Vorinstanz geht nun davon aus, dass diese Leuchtkörper zur Zeit des Unfalls richtig funktioniert hätten und sie erklärt ferner, es bestehe ein bedeutender Unterschied, wenn die Kabine beleuchtet sei oder wenn nur die Farbe der weiss getünchten Wände den leeren Schacht etwas erhelle. . . . Auf Grund dieser tatbestandlichen Feststellungen der Vorinstanz aber ist zu sagen, dass bei Aufbietung derjenigen Ueberlegung, wie sie in einer solchen Lage verlangt werden muss, das Ausbleiben der beim Oeffnen der Eingangstür zu erwartenden Beleuchtung durchaus geeignet war, als Gefahrmoment die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und den Willensentschluss zum Betreten der vermeintlich gegenüber befindlichen Kabine noch rechtzeitig zu hemmen; dies umso mehr, als es zum Betreten noch des Oeffnens der innern (Kabinen-)Türe bedurfte. Hiernach ist also der Unfall durch die Beschaffenheit des Werks in Verbindung mit einem Selbstverschulden der Klägerin verursacht worden und zwar fallen die beiden Mitursachen rechtlich, in Hinsicht auf die Schadensverteilung, ungefähr gleich schwer ins Gewicht, sodass man mit der Vorinstanz dazu kommt, die Beklagte als zur Hälfte ersatzpflichtig anzusehen.

4. — Den materiellen Schaden bemisst die Vorinstanz wie folgt: Der bisherige Jahresverdienst der Klägerin als Hausdame habe 1200 Fr. betragen, wozu noch der Gegenwert für freie Station mit ebenfalls 1200 Fr. komme. Während der sieben verbleibenden Monate des Jahres 1911 habe die Erwerbseinbusse 100%, also 1400 Fr., und während des Jahres 1912 50%, also 1700 Fr. betragen; von 1913 an sei ein dauernder Erwerbsausfall von 15%, also 360 Fr. jährlich, während 13 Jahren anzunehmen, was zu einer Kapitalentschädigung von 3708 Fr. 72 Cts. führe. Die Entschädigung für die ganze mutmassliche Lebensdauer der beim Unfall 47 Jahre alten Klägerin zu berechnen, gehe nicht an, weil der Verdienst mit zunehmendem Alter sowieso zurückgegangen wäre und endlich gänzlich aufgehört hätte. Damit ergebe sich ein Gesamtbetrag von 6808 Fr. 82 Cts., wozu noch ein anerkannter, aus 11 verschiedenen Posten sich zusammensetzender Betrag von 1039 Fr. 95 Cts. als Vergütung der mit dem Unfall zusammenhängenden Auslagen komme. Von der Gesamtsumme von 7848 Fr. 67 Cts. gebühre der Klägerin die Hälfte mit 3924 Fr. 34 Cts. nebst Zins zu 5% seit dem Unfalltage.

Dieser Schadensberechnung ist in allen Teilen beizustimmen. Mit Unrecht namentlich bemängelt die Klägerin den Ansatz von 15% für dauernde Erwerbseinbusse. Er stützt sich auf das von fachkundiger Seite erstattete gerichtsärztliche Gutachten, gegen dessen Ausführungen sich vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nichts einwenden lässt. Wenn das frühere Privatgutachten der Klägerin zu einem wesentlich höheren Ansatz gekommen ist, so erklärt sich das nach den gerichtlichen Experten aus dem seitherigen guten Fortschreiten des Heilungsprozesses. Das Begehren der Klägerin um Aktenergänzung durch Anordnung einer Oberexpertise oder Zulassung von Erläuterungsfragen ist mithin abzuweisen. Ebenso wenig rechtfertigt sich eine Abänderung des angefochtenen Entscheides insofern, als die Entschädigung wegen

dauernder Erwerbseinbusse nicht für die ganze voraussichtliche Lebensdauer der Klägerin zugesprochen wurde. Hiefür lässt sich füglich geltend machen, dass die Erwerbsfähigkeit der Klägerin mit zunehmendem Alter sich verringern wird und dass also, wenn man die dauernde Erwerbseinbusse von 15⁰/₀ für die volle mutmassliche Lebensdauer in Ansatz bringen wollte, man dann anderseits diese 15⁰/₀ nicht mehr auf Grund des ganzen bisherigen Einkommens von 2400 Fr. berechnen könnte, sondern auf Grund eines kleinern Betrags, der die allmähliche Verminderung mitberücksichtigt. Was die Einwendung anbelangt, der Geldeswert des Naturaleinkommens der Klägerin (Kost und Logis) sei zu niedrig bemessen, so handelt es sich um eine rein tatsächliche Würdigung und es kann auch hier von der beantragten Beweisabnahme keine Rede sein. . . .

5. — Von der Zusprechung eines Betrages für nicht ökonomische Nachteile, namentlich eines Schmerzensgeldes, hat die Vorinstanz mit Recht abgesehen. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Unfall durch ein Verschulden der Klägerin mitverursacht wurde, anderseits aber der Werksmangel sich auf kein Verschulden des Eigentümers zurückführen lässt, da dieser den Aufzug regelmässig und noch kurz vor dem Unfälle hat kontrollieren lassen. Unter solchen Umständen vermag sich die Anwendung des Art. 47 OR nicht zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Januar 1915 wird bestätigt.

91. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. November 1915
i. S. Erben Ebert, Kläger, gegen Grands Magasins Jelmoli A.-G.,
Beklagte, und Pflughard & Häfeli, Litisdenunziaten.

Art. 58 OG: Ein Haupturteil liegt auch vor, wenn das Urteil die streitige Schadenersatzpflicht nur grundsätzlich bejaht, die Bestimmung des Quantitatives aber in ein späteres Schiedsgerichtsverfahren gehört. — Die Haftung aus Art. 67 a OR betrifft nicht durch den Reparatur- oder Umbauzustand des Werkes bewirkte Schädigungen. — Vertrag über Bewachung eines im Umbau befindlichen Gebäudes. Durch das Vertragsverhältnis veranlasste ausservertragliche Rechtspflicht des Eigentümers, die Leute der Bewachungsgesellschaft vor den mit dem Umbauzustand verbundenen Gefahren zu bewahren. Verschiedenheit der Rechtsstellung dieser Personen und der des Publikums im allgemeinen. — Unfall des Direktors der Bewachungsgesellschaft durch Absturz an einer beim Umbau geschaffenen gefährlichen Stelle, als er seinem daselbst verunglückten Arbeiter zu Hülfe eilen wollte. Kausalzusammenhang. Verhältnis zwischen Eigentümer und Bauunternehmer in Betreff der Ersatzpflicht. Mitverschulden des Geschädigten.

1. — Die Beklagte, Grands Magasins Jelmoli A.-G. in Zürich, hat im Sommer 1908 auf Grund eines mit der Architekturfirma Pflughard & Häfeli, Litisdenunziaten im vorliegenden Prozesse, am 31. Januar 1908 abgeschlossenen Vertrages den Um- und Erweiterungsbau ihres Geschäftshauses in Zürich begonnen. Laut diesem Vertrage war die obere Ueberwachung der Bauausführung Sache der Architekten. Die besondere Bauleitung war durch einen von ihnen zu bestimmenden Bauführer zu besorgen, als welcher in der Folge Werner Muth funktionierte. Ferner bestimmte der Vertrag, dass die Unternehmer die polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften, soweit solche für sie in Betracht kämen, zu beobachten hätten.

Die Lieferung und Ausführung der Abbruch-, Erd-